

FAQ zur Ausbildung und zum Prüfungswesen nach BBiG im Kontext Corona, Zuständigkeitsbereich LfULG, Grüne Berufe Sachsen

Keine oder nur unvollständige Zwischenprüfung.

Was passiert mit den aktuell abgesagten/nicht durchgeführten Zwischenprüfungen?

Die aktuell angesetzten Zwischenprüfungen entfallen bis zum Ende des laufenden Ausbildungsjahres ersatzlos. Es wird für diese Zwischenprüfungen keine neu angesetzten Termine geben. Die Zwischenprüfung gilt als abgelegt bzw. teilgenommen. Diese Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist trotzdem erfüllt.

Wie erhalte ich Rückmeldung über meinen Leistungsstand?

Die bereits absolvierte schriftliche Zwischenprüfung wird selbstverständlich durch die Prüfungsausschüsse korrigiert. Der jeweilige Bildungsberater/die jeweilige Bildungsberaterin gibt jedem hierzu Rückmeldung. Zu den praktischen Fähigkeiten können die Ausbilder befragt werden, gegebenenfalls werden auch Möglichkeiten einer besonderen Leistungsfeststellung unter prüfungsähnlichen Bedingungen gefunden, vorbehaltlich der Zulässigkeit sozialer Kontakte gem. Allgemeinverfügung Sachsen.

Ende der Ausbildungszeit und noch keine Abschlussprüfung.

Muss ich um meine Abschlussprüfungen bangen?

Abschlussprüfungen werden auf jedem Fall durchgeführt. Ob die bisher geplanten Termine gehalten werden können, kann derzeit nicht beantwortet werden. Seitens der Zuständigen Stelle werden die Zulassungen zur Prüfung wie geplant vorbereitet. Einladungen werden unter Vorbehalt versendet. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin gibt es eine verbindliche Aussage, ob die Prüfung termingemäß stattfindet.

Für alle Auszubildenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und sich zur Abschlussprüfung angemeldet haben, werden die Zulassungsbescheide in den nächsten Wochen versendet.

Was passiert mit meinem Ausbildungsverhältnis, sollte die Abschlussprüfung nicht in der Vertragslaufzeit abgenommen werden können?

Zunächst endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Datum, das im Ausbildungsvertrag vereinbart ist. Prüfungstermine können auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, d.h. die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist nicht von einer Vertragsverlängerung abhängig. Wichtig ist hier, dass die Zulassung während der Ausbildungszeit erfolgt ist.

Eine Verpflichtung zur Verlängerung des Ausbildungsvertrages besteht für beide Vertragspartner nicht. Allerdings dürfte es in vielen Fällen nicht sinnvoll sein, das Ausbildungsverhältnis vor der Prüfungsabnahme zu beenden.

Beide Vertragspartner (der Auszubildende für den Betrieb und der Auszubildende) können im gegenseitigen Einvernehmen eine Verlängerung des Ausbildungsvertrages vereinbaren. Damit besteht das Ausbildungsverhältnis für das 3. Ausbildungsjahr bis zum Ablegen der Abschlussprüfung weiter. Alle Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bestehen

fort. Die Ausbildungsvergütung für das 3. Ausbildungsjahr ist in diesem Fall durch den Betrieb monatlich weiter zu zahlen. Der Auszubildende ist wie gewohnt versichert (Lernort Betrieb durch Betrieb, Lernort Schule durch Unfallkasse Sachsen).

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit wie auch anderweitige Veränderungen im Ausbildungsvertrag sind rechtzeitig über die jeweiligen Bildungsberater/-innen der zuständigen Stelle zur Registrierung mitzuteilen.

Der Auszubildende hätte bei Bestehen der Prüfung zum regulären Zeitpunkt ab Bestehen der Prüfung die Möglichkeit, Facharbeitergehalt zu bekommen, ist nun aber länger Auszubildender mit niedrigerem Gehalt. Wie wird da vorgegangen?

Da der Betrieb das Ausbildungsverhältnis nicht zwingend verlängern muss, kann er auch mit dem dann ehemaligen bzw. zu verlängerndem Auszubildenden einen Arbeitsvertrag abschließen und ihn entsprechend entlohnen. Dies wäre zudem der Sicherung von eigenem Berufsnachwuchs zuträglich, insbesondere dann, wenn ohnehin die Absicht zur Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis bestünde.

Aktuell findet kein Berufsschulunterricht statt.

Muss ich für Online-Angebote der Berufsschullehrer/innen von der Arbeit freigestellt werden?

Wie wird mit versäumten Lehrinhalten durch das Aussetzen der Präsenzpflcht in der Berufsschule umgegangen?

Die Vermittlung von Inhalten seitens der Berufsschule ist weiterhin wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung.

Die Berufsschullehrer/innen stellen den Auszubildenden im Rahmen aller verfügbaren Möglichkeiten Unterrichtsmaterial und Übungsaufgaben zur Verfügung. Für die Bearbeitung von zur Verfügung gestellten Aufgaben (Online-Angebote, Lernplattformen, Videotelefonie, ...) muss dem Auszubildenden durch den Ausbilder entsprechend Zeit eingeräumt werden. Hier gilt die Pflicht zur Freistellung für den Berufsschulunterricht fort. Auszubildende sind also in den Berufsschulzeiten nicht von ihren Pflichten freigestellt, entweder sie bearbeiten „Schulstoff“ zu Hause oder sie arbeiten im Betrieb und werden dort planmäßig ausgebildet. Insofern entstehen keine Fehlzeiten. Die Balance zwischen Freistellung für die Berufsschule in Form der Online-Beschulung und Anwesenheit im Betrieb müssen die beiden beteiligten Vertragspartner Betrieb/Ausbilder und Auszubildender im gegenseitigen Austausch finden.

Die Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr sollten weitgehend alle Inhalte des Lehrplanes vermittelt bekommen haben, zum Festigen und Üben sind sie dieses Jahr in besonderer Weise selbst gefordert. Für die Auszubildenden des 1. und 2. Ausbildungsjahres werden Lösungen gefunden, jetzt nicht in Präsenzunterricht vermittelten Lehrstoff bis zum Ende der Ausbildungszeit vermittelt zu bekommen.

Die Abschlussprüfungen werden im Inhalt und Niveau an den Anforderungen der Ausbildungsordnungen orientiert, so dass inhaltliche Anpassungen nicht vorgesehen sind.

ÜbA-Kurse finden derzeit gleichfalls nicht statt. Welche Möglichkeiten habe ich hier?

Es ist angestrebt, jedem Auszubildenden die vereinbarten ÜbA-Lehrgänge anzubieten. Sobald die Durchführung der Kurse wieder möglich ist, finden geplante Lehrgänge statt und die Azubis werden entsprechend eingeladen. Über Lehrgänge im 3. Ausbildungsjahr, die vor Ausbildungsende nicht mehr angeboten werden können, erfolgt eine entsprechende Information an die Ausbildungsbetriebe.

Mein Unternehmen musste Kurzarbeit beantragen. Was passiert mit mir als Auszubildenden?

Der Ausbildungsbetrieb steht in der Pflicht, Ausbildung so lange als möglich durchzuführen. Hierfür ist auch abzuwägen, ob und in welchen Bereichen doch noch Inhalte der Ausbildungsordnung vermittelt werden können. Hier können auch Möglichkeiten von Kooperationen genutzt werden. Für einen Zeitraum von 4-6 Wochen ist dies auch in Form eines Praktikums in nicht selbst anerkannten Ausbildungsstätten möglich. Informieren Sie Ihren Ausbildungsberater/Ihre Ausbildungsberaterin bei Nutzung dieser Möglichkeit.

Auszubildende können nicht einfach in Kurzarbeit geschickt werden. Auszubildende erhalten auch bei unvermeidlicher Kurzarbeit für 6 Wochen ihre Ausbildungsvergütung.

Veröffentlichung von Ansprechpartner/innen und Telefonnummern

Bildungsberatung

Referat 91 – Berufliche Bildung, Zuständige Stelle

Henrik Fichtner 0351/89283400

Katja Zschaage 0351/89283406